

Finanzamt Cham mit Außenstellen
Steuernummer / Geschäftszeichen 211 / 116 / 30345, K01
<small>(Bitte bei allen Rückfragen angeben)</small>

Auskunft erteilt Herr Heigl	Zimmer 205
Telefon 09971 488-0	Durchwahl 144

Firma
Rädlinger Asphaltbau GmbH
Rädlinger Allee 1
93413 Cham

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird **zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass die Firma

Rädlinger Asphaltbau GmbH
Rädlinger Allee 1
93413 Cham

Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 211 / 116 / 30345
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE150518157

registriert ist.

Für empfangene Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.05.2022.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

28.05.2019

(Datum)

(Dienststempel)



(Handwritten signature)
.....
(Unterschrift)
(Heigl, Stl)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim unseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.